

# **Haus- und Badeordnung**

## **für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Perl**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad sowie den dazugehörigen Nebenräumen und Anlagen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades hat sich der Badegast an die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu halten.
- (3) Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Bürgermeister. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch den Schwimmmeister bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Schwimmbeckens und der Nebenräume steht im Rahmen der festgesetzten Betriebs- und Badezeiten grundsätzlich jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden sowie unter Rauschmittel stehende Personen.
- (3) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung einer Aufsicht bedürfen, dürfen das Bad nur in Begleitung von geeigneten Aufsichtspersonen benutzen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsentgelt**

Verfahren beim Betreten und Verlassen des Bades:

- (1) Für den Bereich des Hallenbades und die Benutzung der Einrichtungen sind die in einem besonderen Entgelttarif festgesetzten Preise zu zahlen.

Dem Aufsichtspersonal ist auf Verlangen der Nachweis über das gezahlte Entgelt (Eintrittspreis) zu erbringen.

(2) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene, nicht genutzte bzw. teilgenutzte Karten wird nicht erstattet.

(3) Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, hat das Vierfache des in dem Entgeltverzeichnis jeweils festgesetzten Eintrittspreis für Einzelkarten zu zahlen.

(4) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoße gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird das geleistete Entgelt nicht zurückerstattet.

(5) Der Badegast hat vor Eintritt in den Baderaum durch Einwurf einer Wertmarke oder des entsprechenden Gebührenbetrages (Eintrittsgeld) die Freigabe des Drehkreuzes am Eingang und die Schlüsselausgabe zu erwirken.

(6) Mit dem Schlüssel, der für Erwachsene und Jugendliche sowie für männliche und weibliche Personen besonders gekennzeichnet ist, begibt sich der Badegast in die Umkleieräume. Mit dem nummerierten Schlüssel kann er nur die vorgeschriebene Umkleidekabine benutzen.

(7) Beim Verlassen des Bades und der Umkleieräume hat der Badegast den Schlüssel in die vorgehene Spalte des Kassenautomaten einzuwerfen. Nach Einwurf erfolgt die Freigabe des Drehkreuzes zum Verlassen des Bades.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt sowie am Eingang des Bades und auch öffentlich bekanntgegeben.

(2) Es können nur soviel Badegäste zugelassen werden, wie jeweils Einbauschränke verfügbar sind. Bei großem Besucherandrang muss deshalb ggf. eine unbestimmte Wartezeit in Kauf genommen werden.

(3) Bei besonderen Anlässen (z.B. Schwimm- und Schulwettkämpfe, technische Störungen) kann die Betriebszeit beschränkt werden.

(4) Der Bürgermeister behält sich vor, das Hallenbad zur Vornahme von Instandsetzungs- oder sonstigen Arbeiten vorübergehend zu schließen.

## **§ 5 Besuchsdauer**

(1) Alle Eintrittskarten berechtigen zum Aufenthalt im Hallenbad während der gesamten täglichen Öffnungszeit.

(2) 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten müssen die Badegäste die Schwimmhalle verlassen.

## **§ 6 Zutritt**

(1) Die Kabinen, der Vorreinigungsraum und die Schwimmhalle sind durch die vorgesehenen Gänge zu betreten.

(2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(3) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. kann vom Schwimmmeister aus betrieblichen Gründen untersagt werden.

(4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird durch den Bürgermeister geregelt.

(5) Zerbrechliche oder scharfkantige Gegenstände dürfen weder in die Brauseräume noch in die Schwimmhalle mitgenommen werden.

## **§ 7 Badekleidung**

(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung gestattet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters gestattet.

(2) Alle Badegäste müssen beim Benutzen der Schwimmbecken eine geeignete Bademütze tragen.

(3) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 8 Körperreinigung**

(1) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet.

(2) In dem Schwimmbecken ist die Verwendung von Bürsten, Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeglicher Art zu unterlassen.

## **§ 9**

### **Verhalten im Bad**

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt (gem. Entgeltverzeichnis) durch den Schwimmmeister erhoben. Der Bürgermeister behält sich vor, je nach dem Grad der Verschmutzung und dem damit verbundenen Aufwand, die Höhe des Entgeltes festzusetzen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Männliche und weibliche Badegäste haben getrennte Duschräume zu benutzen.

(3) Den Badegästen ist u.a. nicht gestattet:

- a) störendes Verhalten (viel lärmern und laufen in der Halle usw.),
- b) rauchen in sämtlichen Räumen,
- c) ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
- d) Gebrauch von Kaugummi,
- e) mitbringen von Tieren,
- f) das Betreten von Räumen, zu denen die Badegäste keinen Zutritt haben,
- g) andere untertauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- h) von den Beckenrändern in die Schwimmbecken zu springen,
- i) Badeschuhe, Schwimfflossen, Tauchbrillen u.ä. im Schwimmbecken zu verwenden.

(4) Den Anordnungen der Schwimmmeister oder sonstigen Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(5) Die Bekleidung ist vom Badegast unter eigener Verantwortung in dem zugeteilten Einbauschränk abzulegen. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Schränke ist der Badegast selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schränkenschlüssels ist das Eigentumsrecht an den Kleidungsstücken nachzuweisen. Für verlorene Schlüssel hat der Badegast Wertersatz gem. Entgeltverzeichnis zu leisten.

(6) Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Räume, insbesondere den Einbauschränk, verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(7) Für schuldhafte Beschädigungen an Badeeinrichtungen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung des Bades beauftragten Personen üben im Hallenbad das Hausrecht aus.

Sie haben im Interesse aller Badegäste dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.

- (2) Badegäste, die trotz Ermahnung
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, können von den unter Abs. 1 genannten Personen aus dem Bad verwiesen werden.

(3) Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung können für die in Absatz 2 genannten Badegäste längere oder unbefristete Hauverbote vom Bürgermeister ausgesprochen werden.

## **§ 11 Geld und Wertsachen**

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt bzw. abgegeben werden. Die Gemeinde Perl haftet auch nicht für Verluste von Bargeld oder Wertgegenständen, die sich bei der Garderobe der Badegäste befinden.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## **§ 13 Betriebshaftung**

(1) Unfälle sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.

(2) Für Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, soweit dem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen im übrigen bleiben unberührt.

(3) Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der nach den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung abzugebenden Kleidung und Fundsachen (ausgenommen Geld) haftet die Gemeinde Perl im einzelnen Schadensfall bis zu einem Betrag von 1.022,58 Euro im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die entgeltliche Verwahrung.

(4) Für die nicht entsprechend den Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung verlorengegangenen Kleidungsstücke und Gegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für verlorengegangene Geld- und Wertsachen. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz oder Vorplatz abgestellten Fahrzeuge, Mopeds, Fahrräder etc.

(5) Haftpflichtansprüche sind unverzüglich schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 14**

### **Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen. Sofern sie grundsätzlicher Natur sind, können sie auch schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister vorgebracht werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für die Benutzung der Schwimmhalle vom 03. August 1976 außer Kraft.

**Perl, den 20.12.1983**

**Ursatzung                    vom    20. Dezember 1983**